

7000 Chur, im Dezember 2017

Statutenänderung Art. 18 (Pflichtdarlehen)

bisherige Fassung:

1 Das Pflichtdarlehen schafft den sozialen Ausgleich von finanziell besser gestellten Personen zu den übrigen Mietern. Es wird auf Grund des steuerbaren Einkommens des Mieters inkl. Solidarpartners ab Fr. 70'000.—wie folgt berechnet, für eine

- a) 3-Zimmerwohnung Fr. 1'700.-- bis Fr. 5'100.—*
- b) 4-Zimmerwohnung Fr. 2'100.—bis Fr. 6'400.—*
- c) 5-Zimmerwohnung Fr. 2'500.—bis Fr. 6'900.—*

2Der Vorstand kann die ratenweise Bezahlung des Pflichtdarlehens bewilligen. Mit den Mietern wird ein Darlehensertrag abgeschlossen, der alle 5 Jahre den neuen Gegebenheiten angepasst wird.

neue Fassung:

1 Das Pflichtdarlehen schafft den sozialen Ausgleich von finanziell besser gestellten Personen zu den übrigen Mietern. Es wird auf Grund des steuerbaren Einkommens des Mieters inkl. Solidarpartners sowie der im gleichen Haushalt lebenden Jugendlichen über 25 Jahre ab Fr. 80'000.-- wie folgt berechnet für eine

- a) 3-Zimmerwohnung Fr. 1'700.-- bis Fr. 5'100.—
- b) 4-Zimmerwohnung Fr. 2'100.—bis Fr. 6'400.—
- c) 5-Zimmerwohnung Fr. 2'500.—bis Fr. 6'900.—

2Der Vorstand kann die ratenweise Bezahlung des Pflichtdarlehens bewilligen. Mit den Mietern wird ein Darlehensertrag abgeschlossen, der alle 5 Jahre den neuen Gegebenheiten angepasst wird.

was ändert mit der neuen Fassung ?

- Pflichtdarlehen muss erst ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80'000.—zusätzlich zum Anteilscheinkapital von Fr. 3'000.—geleistet werden
- zum steuerbaren Einkommen wird auch das Einkommen von Jugendlichen ab 25 Jahre, die noch im gleichen Haushalt ihrer Eltern wohnen dazugerechnet.
- über diese Statutenänderung wird an der nächsten GV vom 17.1.2018 abgestimmt.